

NÖ LANDESKINDERGARTEN SPILLERN

AUFNAHMEANTRAG

(gemäß § 18 NÖ Kindergartengesetz 2006 bis Ende Februar vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres zu stellen)

Zu- und Vorname des Kindes: Muttersprache:

Sozialversicherungsnummer: (SVNR Geburtsdatum)

Ort der Geburt: Geschlecht: weiblich männlich

Staatsangehörigkeit: Religion:

Adresse des Kindes: 2104 Spillern,

Telefon-Nr. und E-Mail für rasche Verständigung:

Besondere Bedürfnisse und Ansprüche des Kindes:

Name der Mutter: Geburtsdatum:

Name des Vaters: Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Adresse der Dienststelle der Mutter:

..... Telefon:

Adresse der Dienststelle des Vaters:

..... Telefon:

Wem darf das Kind ausgefolgt werden (Name, Verwandtschaftsgrad und Telefon-Nr.):

.....

Gewünschter Aufnahmeterrmin:

Nach Vollendung des 2. Lebensjahres
(Datum)

Nach Vollendung des 3. Lebensjahres
(Datum)

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) nehmen die auf der Rückseite angeführten Aufnahmekriterien des Kindergartenerhalters zur Kenntnis.

Datum: Unterschriften:

Anmerkungen des Kindergartenerhalters:

.....

AUFNAHMEKRITERIEN AB DEM KINDERGARTENJAHR 2006/2007

1. Das Kind muß mind. 2 Jahre alt sein.
2. Das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter müssen den Hauptwohnsitz in Spillern haben. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, darf die Marktgemeinde Spillern die Aufnahme von einer Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter, z.B. Eltern (Erziehungsberechtigten) abhängig machen, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten (§ 25 Abs. 8 NÖ Kindergartengesetz 2006).
3. Die Reihung bei der Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze nach dem Geburtsdatum. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, werden jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, in erster Linie berücksichtigt.
4. Vor einer Zusage für die Aufnahme in den Kindergarten ist mit der zuständigen Kindergärtnerin ein „Aufnahmegespräch“ zu führen.
5. Durch die Abgabe der Anmeldung für den Kindergarten entsteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den NÖ Landeskindergarten Spillern.

INFORMATION FÜR DIE ELTERN (ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN):

1. Der Besuch des Kindergartens ist in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 bis 13.00 Uhr, kostenlos.
2. Für die Anwesenheit des Kindes in der Erziehungs- und Betreuungszeit von Montag bis Freitag zwischen 13.00 und 17.00 Uhr ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) ein monatlicher Kostenbeitrag einzuheben, der sich nach den Angaben der Eltern in der Bedarfserhebung richtet und wie folgt gestaffelt ist:
Monatliche Anwesenheit 1 bis 40 Stunden = € 55,-, 41 bis 60 Stunden = € 90,-, ab 61 Stunden = € 115,-.
3. Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme von Montag bis Freitag zwischen 13.00 und 17.00 Uhr sind nur zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich. Anträge dafür sind bis spätestens am 10. des Vormonats abzugeben. Für die Ferienbetreuung wird ein gesondertes Formular zugeschickt.
4. Die Marktgemeinde Spillern darf für die Zeit vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr zusätzlich einen höchst kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einheben.
5. Für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterials ist ein monatlicher Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu leisten, welcher monatlich vorgeschrieben wird und bis 15. des laufenden Monats zur Einzahlung zu bringen ist. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Beitrag für das Spiel- und Fördermaterial einmal jährlich, und zwar per 15. November, für die Monate September bis einschließlich Juni einzuzahlen. Die Beiträge für die Monate Juli und August (Ferienbetreuung) werden bei Besuch des Kindergartens separat vorgeschrieben. Die Beiträge für das Spiel- und Fördermaterial werden zweckgebunden verwendet. In die Rechnungsbelege, welche auf dem Gemeindeamt Spillern aufliegen, können die Eltern (Erziehungsberechtigten) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.
6. Für die Verabreichung von Mahlzeiten (Mittagessen) wird ein kostendeckender Beitrag pro Essen eingehoben. Derzeit wird das Essen für alle Kindergärten von der Behindertenhilfe in Oberrohrbach bezogen.
7. Das Kindergartenjahr beginnt mit Beginn des Schuljahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Die Kindergartenferien entsprechen den Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz i.d.g.F. Die Kindergärten sind auch an jenen Tagen geschlossen, die gemäß § 2 Abs. 4 lit. a bis d des NÖ Schulzeitgesetzes i.d.g.F. schulfrei sind. Die Kindergärten in Spillern sind in den Sommerferien durchgehend geöffnet.
8. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können ihre Kinder jederzeit schriftlich vom Kindergartenbesuch abmelden.
9. Die Marktgemeinde Spillern darf ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 NÖ Kindergartengesetz 2006 gegeben sind.